



Satzung

Förderverein Ravensburg Razorbacks e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Ravensburg Razorbacks e.V.
2. Sitz des Vereins ist Weingarten.
3. *Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.*

§2

Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den TSB Ravensburg e.V. Abteilung American Football zur Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und gem. §4 dieser Satzung.

§4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung des Landes Baden-Württemberg (zweiter Teil, dritter Abschnitt) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinszwecke schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§7

Beitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahres-Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstandes bestehend aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) die Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die von einem Vorstandsmitglied, i.d.R. durch den Präsidenten, geleitet wird. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse bzw. Mailadresse gerichtet war.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit

von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vize-Präsident.
Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.
2. Der Vorstand wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Ein Vorstandsmitglied des TSB Ravensburg e.V. Abteilung American Football kann mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Für die innere Arbeit des Vorstandes gibt sich dieser eine Geschäftsordnung.

§11

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann, sofern er es für erforderlich hält, aus der Mitte der Mitglieder zu seiner Unterstützung Beiräte berufen.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Schriftführung in der Mitgliederversammlung.

- d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschlussfassung über die Verwendung der gesammelten Spenden.
- g) Die Durchführung von Maßnahmen i.S. des §3 dieser Satzung.

§12

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe Rechnungsbelege und deren ordnungsmäßige Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

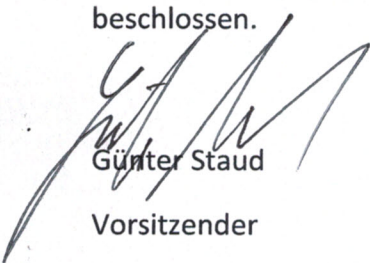
§13

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ravensburg zum Zwecke der Verwendung für die Förderung des Sports beim TSB Ravensburg e.V. Abteilung American Football

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12.04.2019 einstimmig

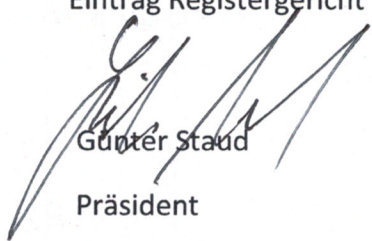
beschlossen.



Günter Staud

Vorsitzender

Eintrag Registergericht am 14.05.2019



Günter Staud

Präsident